Gemeinde Rosendahl · Postfach 1109 · 48713 Rosendahl

Frau
Jennifer Branse
Billerbecker Straße 1
48720 Rosendahl

ø Pascal Arndt
ø Christian Leugers

Gemeinde Rosendahl ··· Der Bürgermeister
Hauptstraße 30 ··· 48720 Rosendahl
Telefon 0 25 47 · 77-0 ··· Fax 0 25 47 · 77-299
info@rosendahl.de ··· www.rosendahl.de
Gläubiger-ID: DE84ZZZ00000335823
USt-IdNr.: DE160862028

Wir sind für Sie da

Mo u. Fr 8:30 – 12.30
Di 8:30 – 12:30 u. 14:00 – 16:00
Do 8:30 – 12:30 u. 14:00 – 18:00
sowie nach Vereinbarung

Auskunft erteilt Frau Roters
Telefon 0 25 47 77 - 206
E-Mail dorothea.roters@rosendahl.de
Datum 21.07.2020 Az. FB I / 021.231

gb 21.07.2020

Stellungnahme zur Anmeldung eines initiierenden Bürgerbegehrens vom 23.06.2020

Sehr geehrte Frau Branse,

Ihr Anliegen auf Initiierung eines Bürgerbegehrens gemäß § 26 Gemeindeordnung NRW wurde von mir im Rahmen des optionalen Zwischenverfahrens zur Vorprüfung der Zulässigkeit (gemäß § 26, Abs. 2 Satz 7 ff GO NRW) geprüft.

Meiner Auffassung nach ist das vorliegende Bürgerbegehren **unzulässig**.

Begründung:

Die Genehmigung einer (Außen-)Gastronomie ist von den Vorgaben des Gaststättenrechts abhängig. Sofern keine Versagungsgründe nach § 4 Gaststättengesetz bestehen und der Verwaltung ein Antrag vorliegt, gibt es einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Gaststättenerlaubnis.

Diese Entscheidung wird regelmäßig als Geschäft der laufenden Verwaltung eigenständig von der Verwaltung entschieden.

Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Rahmen einer gesetzlichen Fiktion nur als auf den Bürgermeister übertragen, sind diesem aber nicht unentziehbar zugewiesen, sodass sie grundsätzlich dem Rückholrecht des Rates unterliegen und aus diesem Grund einem Bürgerbegehren zugänglich wären.

Allerdings ist es keine Entscheidung bzw. Pflicht der Kommune, eine Lokalität entsprechend der gaststättenrechtlichen Regelungen „auszustatten". Die Kommune ist nicht für die Einhaltung der Normen zuständig, sondern dies obliegt einzig dem Inhaber bzw. demjenigen, der die Gaststätte betreiben möchte. Derjenige hat dafür Sorge zu tragen, dass u.a. immissionsschutz- und baurechtliche Regelungen eingehalten werden.

Ein anderes Ergebnis kommt aus vielen Gründen nicht in Betracht. Zum einen würde ein Handeln der Kommune für einen Einzelnen dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG zuwider laufen. Ferner würden solche Maßnahmen zugunsten Einzelner haushaltsrechtlich kaum begründbar sein.

Zuletzt sprechen auch die Vorgaben des Gaststättengesetzes selbst gegen die Möglichkeit, dass Dritte die Vorgaben erfüllen können und sollen. Eine Voraussetzung, die von demjenigen, der die Erlaubnis beantragt, erfüllt sein muss, ist die Zuverlässigkeit. Diese Voraussetzung muss in der Person selbst begründet werden.

Aus diesen Gründen ist das hier eingereichte Bürgerbegehren meiner Auffassung nach unzulässig.

Diese Rechtsauffassung wird im Übrigen vom Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen in allen Punkten bestätigt.

Es bleibt der Gaststättenbetreiberin unbenommen, unter Einhaltung der gaststättenrechtlichen Vorgaben eine Erlaubnis für den Außenbereich zu beantragen.

Angesichts dieses Prüfungsergebnisses erübrigt sich die Erarbeitung der von Ihnen erbetenen Kostenschätzung.

Dieses Schreiben haben auch die beiden weiteren von Ihnen benannten Vertretungsberechtigten erhalten.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung:

Roters
Leiterin des Fachbereiches
Zentraler Service und Finanzen